

DAS STEIERMÄRKISCHE JUGENDGESETZ (STJG 2013)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Ziele (§ 1)

Das Jugendgesetz hat **zwei Hauptziele**:

- **Jugendschutz:** Kinder und Jugendliche sollen vor Dingen geschützt werden, die ihnen schaden könnten – zum Beispiel ihrer Gesundheit, ihrer Entwicklung oder ihrer Persönlichkeit.
- **Jugendförderung:** Gleichzeitig sollen junge Menschen unterstützt und gefördert werden – damit sie selbstständig werden und sich gut entwickeln können.

Das Gesetz will auch:

- Eltern und Erziehende unterstützen,
- Erwachsenen ihre Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen klar machen,
- helfen, dass junge Menschen in einer fairen und offenen Gesellschaft gut leben können:

Das Gesetz achtet auf:

- Kinderrechte (wie in der UN-Kinderrechtskonvention),
- Gleichbehandlung von allen Geschlechtern,
- Vermeidung von Diskriminierung junger Menschen,
- Vielfalt und Respekt im Zusammenleben.

Wobei soll das Gesetz helfen?

Junge Menschen sollen:

- gute Infos bekommen und damit eigene Entscheidungen treffen können;
- lernen, mit Risiken umzugehen;
- sich kreativ ausdrücken können (z.B. durch Jugendkultur);
- bei wichtigen Themen mitreden und mitgestalten dürfen;
- ihre Talente entdecken und nutzen können;
- Räume zum Ausprobieren haben – für alles, was sie als Person weiterbringt.

Begriffsbestimmungen (§ 2) – Begriffe, die im Stmk. Jugendgesetz verwendet werden

Kind: bis zum 14. Geburtstag.

Jugendliche: ab dem 14. bis zum 18. Geburtstag.

Junge Menschen: 6 bis 26 Jahre (wenn es um Förderungen für Jugendliche geht).

Erwachsene: ab dem 18. Geburtstag.

Erziehungsberechtigte: Eltern oder Personen, die rechtlich für ein Kind oder Jugendlichen verantwortlich sind.

Aufsichtsperson: Erziehungsberechtigte oder andere Erwachsene, denen die Eltern oder Erziehungsberechtigte vorübergehend oder beruflich die Aufsicht übertragen haben.

Kinder- und Jugendarbeit: Freizeitangebote außerhalb von Schule und Familie – zum Beispiel Jugendzentren oder Vereine.

Alkohol:

- **Gebrannter Alkohol:** Alkohol, der durch Destillation hergestellt wird, wie zum Beispiel Schnaps;
- **Spirituosenhaltige Mischgetränke:** Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, wie z.B. Aperol-Spitzer;
- **Alkopops:** Mischgetränke aus Spirituosen und süßen Getränken wie Limonade oder Fruchtsäften.

Tabak und Nikotin:

- **Tabak und tabakverwandte Erzeugnisse:** Alle Produkte, die unter das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nicht-raucherschutzgesetz fallen;
- **Sonstige Nikotinerzeugnisse:** Nikotinbeutel und andere nikotinhaltige Produkte, die nicht unter Tabakprodukte fallen.

Drogen: Stoffe, die das Gehirn und Nervensystem beeinflussen und dadurch die Wahrnehmung, Stimmung, das Bewusstsein oder das Verhalten verändern können. Im Jugendgesetz werden Alkohol und Nikotin (Tabak) nicht zu den Drogen gezählt.

Veranstaltung: jede Form von Event – z.B. Konzerte, Partys, Feste.

Öffentlich: für alle zugänglich.

Veranstalterin und Veranstalter: die Person oder Organisation, die eine Veranstaltung organisiert und verantwortlich durchführt.

Spielautomaten:

- **Spielapparate:** Geräte, die für Glücksspiele oder Unterhaltungsspiele verwendet werden.
- **Glücksspielautomat:** Geräte, bei denen Geld eingesetzt wird, und es vom Zufall abhängt, ob man durch das Spielen einen Gewinn erzielt.

Betrieb: jedes Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen anbietet.

Abschnitt 2: Jugendförderung

Kinder- und Jugendarbeit (§ 3)

Die Landesregierung sorgt dafür, dass es für junge Menschen gute Angebote in verschiedenen Bereichen gibt, wie:

1. Bildung und Infos
2. Mitbestimmung und politische Bildung
3. Gesundheit und ihr Schutz (Vorbeugung)
4. Schutz vor Gewalt und Schutz der Jugend
5. Förderung der Persönlichkeit und Identität

6. Zusammenhalt und Gemeinschaft
7. Jugendkultur (Kreativität) und Freizeit
8. Richtiges Umgehen mit Medien und Themen in Zusammenhang mit Digitalisierung
9. Angebote in den Regionen und Städten
10. Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt die Landesregierung Projekte und Maßnahmen wie:

1. Bildungsangebote
2. Zugang zu wichtigen Infos
3. Durchführung von Bewerbungen
4. Zusammenarbeit mit Fachstellen und Jugendorganisationen
5. Kampagnen und Initiativen
6. Projekte zur Vorbeugung und Nachhaltigkeitsprojekte für junge Menschen

Jugendförderung durch Land und Gemeinden (§ 4)

Das Land Steiermark stellt sicher, dass die Ziele in § 1 erreicht werden. Dabei muss das Land darauf achten, wie viel Geld zur Verfügung steht.

Auch die Gemeinden helfen, diese Ziele umzusetzen. Sie sorgen zum Beispiel dafür, dass es genug Plätze für junge Menschen gibt, wie Jugendzentren oder Sportflächen. Zudem schaffen sie Möglichkeiten zur Mitbestimmung und finden heraus, was junge Menschen brauchen. Die Ergebnisse werden besprochen und öffentlich gemacht.

Das Land unterstützt die Gemeinden nach den budgetären Möglichkeiten finanziell, damit sie Projekte für junge Menschen starten können, um diese Ziele umzusetzen.

Förderungen (§§ 5–8a)

Förderungen (also finanzielle Unterstützung) gibt es für Maßnahmen, die den Zielen in § 1 entsprechen.

Förderungsgrundsätze (§ 5)

- Förderungen sollen fair und gleichmäßig in allen Regionen verteilt werden.
- Die geförderten Projekte müssen die Ziele aus § 1 unterstützen.
- Wie viel Geld für ein Projekt zur Verfügung steht, hängt von der Qualität des Projekts und den verfügbaren Mitteln ab.
- Es gibt keinen Anspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Summe.
- Wenn jemand das Fördergeld falsch verwendet, muss es zurückgezahlt werden.

Förderungsprogramme und -richtlinien (§ 6)

Die Landesregierung legt Förderprogramme und Förderrichtlinien fest. Diese Programme und Richtlinien regeln, wie Förderungen beantragt, vergeben und abgewickelt werden müssen. Sie regeln, wie Fördermittel richtig verwendet werden.

Wer kann eine Förderung erhalten? (§ 7)

Förderungen können **Personen, Vereine oder Organisationen erhalten**, die zur Erreichung der Ziele in § 1 beitragen können.

Was kann gefördert werden? (§ 8)

- Projekte für Jugendliche (z.B. Workshops, Veranstaltungen);
- der laufende Betrieb in wichtigen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit;
- organisatorische oder fachliche Beratung;
- Verleih von Materialien und Geräten, usw.;
- Ferienwochen (§ 8a): Hier überprüft das Land Steiermark, ob die Unterbringung und Betreuung den festgelegten Regeln entsprechen.

Regionales Jugendmanagement (§ 9)

In jeder Region in der Steiermark soll es eine zentrale Stelle geben, die dafür sorgt, dass folgende Themen umgesetzt werden:

1. die Umsetzung der Steirischen Jugendstrategie und aller damit in Verbindung stehenden Maßnahmen
2. die Förderung von Themen, die für Jugendliche wichtig sind
3. die Zusammenarbeit und Vernetzung von Einrichtungen, die sich mit Jugendthemen beschäftigen
4. die Unterstützung von Einrichtungen in den Regionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 10)

In Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen sollen Angebote für junge Menschen geschaffen werden, damit sie ihre Freizeit sinnvoll verbringen und sich frei entwickeln können, und wo sie nicht gezwungen sind, dass sie etwas kaufen müssen.

Diese Einrichtungen werden gefördert, wenn sie:

- gute Qualität bieten;
- gut ausgebildetes Personal haben;
- bei der Umsetzung der Steirischen Jugendstrategie mithelfen.

Landesjugendbeirat (§ 11)

Der Steirische Landesjugendbeirat wird von verschiedenen Jugendorganisationen in der Steiermark gebildet, die zu einem Verein zusammengeschlossen sind.

Der Landesjugendbeirat hilft bei der Jugendförderung, indem er:

1. die Interessen der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und ihrer Mitglieder in der Steiermark vertritt;
2. sich mit gemeinsamen Anliegen der Kinder- und Jugendorganisationen beschäftigt;
3. die Landesregierung bei der Umsetzung der Steirischen Jugendstrategie unterstützt;
4. Entwürfe von jugendrelevanten Gesetzen und Verordnungen begutachtet.

Datenverarbeitung (§ 12)

Damit das Land seine Aufgaben erfüllen kann, dürfen **notwendige Daten** verarbeitet werden – z.B. für Förderanträge. Natürlich gelten dabei die Datenschutzregeln.

Berichtspflicht (§ 13)

Alle drei Jahre muss die Landesregierung dem Landtag berichten, was sie für junge Menschen getan hat.

Abschnitt 3: Jugendschutz

Pflichten der Erwachsenen (§ 14)

- Aufsichtspersonen müssen, soweit es ihnen möglich und zumutbar ist, dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche die Regeln des Gesetzes einhalten. Eltern müssen verantwortungsvoll entscheiden, wer die Aufsicht übernimmt.
- Erwachsene dürfen nicht zulassen, dass Kinder und Jugendliche gegen das Gesetz verstoßen. Sie sollen sich so verhalten, dass die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird.
- Personen, die für einen Betrieb oder eine Veranstaltung verantwortlich sind, bei der es Regeln oder Verbote für Kinder und Jugendliche gibt, müssen dafür sorgen, dass diese beachtet werden. Sie müssen auch das Alter der Jugendlichen kontrollieren und ihnen, wenn nötig, den Zutritt verweigern. Außerdem müssen sie an deutlich sichtbaren Stellen auf die Verbote hinweisen.

Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen (§ 15)

Die Ausgehzeiten werden **von den Eltern oder Erziehungsberechtigten** festgelegt, aber immer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Ohne Aufsichtsperson gelten folgende Zeiten:

- **bis zum 14. Geburtstag:** von 5.00 bis 23.00 Uhr;
- **ab 14. bis zum 16. Geburtstag:** von 5.00 bis 01.00 Uhr;
- **ab 16:** keine zeitliche Begrenzung, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Mit einer Aufsichtsperson (z.B. Eltern, Lehrpersonen oder andere berechnigte Erwachsene) kann die Zeit auch länger sein, sofern dadurch Kinder und Jugendliche nicht gefährdet sind. Wenn jemand schon vor 5.00 Uhr zur Arbeit/Ausbildung muss (z.B. Bäckerlehre), dürfen die Ausgehzeiten überschritten werden.

Aufenthaltsverbote und -einschränkungen (§ 16)

Unter 18 Jahren ist der Zutritt zu bestimmten Orten und Veranstaltungen verboten, weil sie der Entwicklung schaden könnten – zum Beispiel, weil sie Gewalt, Sex oder andere für Jugendliche ungeeignete Inhalte zeigen.

Hier ist der Eintritt für unter 18-Jährige verboten:

- Einrichtungen, die käuflichen Sex anbieten oder wo Sexualität in einer größeren Gruppe angeboten wird, wie Bordelle, Peepshows, Swingerclubs;
- Sexshops;
- (Sport-)Wettbüros;
- Lokale mit „All-you-can-drink“ oder extrem billigem Alkohol;
- Räume mit Glücksspielautomaten;
- unter 15: auch Räume mit Spielapparaten, außer es ist ein normales Gasthaus.

Die Behörden dürfen Betriebe oder Veranstaltungen **verbieten** oder strengere Regeln (z. B. Altersgrenzen, Uhrzeiten) festlegen, wenn sie glauben, dass es dort Inhalte gibt, die Jugendlichen schaden könnten.

Glücksspielautomaten, Spielapparate & Glücksspiele (§ 17)

- bis 15 Jahre: keine Spielapparate (das sind Geräte, wo man Geld einwirft und dadurch Spiele spielen kann; es sind solche Spiele gemeint, die süchtig machen können und wo viel Geld gebraucht wird);
- bis 18 Jahre: keine Glücksspielautomaten oder Sportwetten.

Alkohol; Tabak- und verwandte Erzeugnisse, sonstige Nikotinerzeugnisse sowie Geräte zur Konsumation; Drogen und ähnliche Stoffe (§ 18)

ALKOHOL

Bis zum 16. Geburtstag ist es verboten, alkoholische Getränke zu kaufen, zu besitzen oder zu trinken.

Bis zum 18. Geburtstag ist es verboten:

- alkoholische Getränke mit starkem Alkohol (z.B. Schnaps, Alkopops) zu kaufen, zu besitzen oder zu trinken;
- andere alkoholische Getränke dürfen nur in kleinen Mengen konsumiert werden, so dass sie nicht zu einer Berausung führen (und damit die Gesundheit oder das Verhalten beeinträchtigen).

TABAK- und VERWANDTE ERZEUGNISSE, sonstige NIKOTINERZEUGNISSE sowie GERÄTE zur KONSUMATION; DROGEN und ähnliche STOFFE

Bis zum 18. Geburtstag ist es verboten:

- Tabakprodukte und Nikotinprodukte zu kaufen, zu besitzen oder zu konsumieren (z.B. Zigaretten, Nikotinbeutel, Vapes) sowie Geräte zur Konsumation (z.B. Wasserpfeifen, Tabakerhitzer);
- Drogen oder ähnliche Stoffe zu kaufen, zu besitzen oder zu konsumieren, die das Bewusstsein oder Verhalten verändern, außer sie werden ärztlich verschrieben.

Es ist verboten, alkoholische Getränke, Tabak oder Drogen an Kinder und Jugendliche weiterzugeben oder zu verkaufen.

Ausnahme: In bestimmten Fällen (z.B. Berufsausbildung) dürfen Jugendliche kleine Mengen Alkohol besitzen, trinken (beim Abschmecken von Speisen) oder weitergeben, oder Tabak oder Nikotinprodukte besitzen oder weitergeben, wenn es für ihre Arbeit notwendig ist.

Autostoppen (§ 19)

Bis zum 16. Geburtstag ist es nicht erlaubt,

- bei Unbekannten in ihrem Fahrzeug (z.B. Auto, Moped usw.) mitzufahren (weil man von ihnen aufgefordert oder eingeladen wurde) oder
- selbst eine Mitfahrgelegenheit bei unbekannt Personen zu suchen (selbst Autos aufhalten oder über Internetplattformen Mitfahrgelegenheiten suchen, wie z.B. über Facebook).
- Taxis zählen nicht dazu, weil sie Personen beruflich befördern.

Ausnahme: Wenn jemand in Not ist, den Fahrer oder die Fahrerin kennt oder eine Aufsichtsperson dabei ist.

Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen (§ 20)

Jugendlichen dürfen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen **nicht verkauft, gezeigt oder angeboten** werden, wenn sie:

- **Gewalt verherrlichen oder fördern** (z.B. brutale Filme, realistisch aussehende Waffen, Softairwaffen/Softguns, Paintball-Markierer);
- **Menschen diskriminieren** (z.B. wegen Hautfarbe, Religion oder Geschlecht);
- **Pornografie oder entwürdigende Sexualität** zeigen.

Jugendliche dürfen solche Dinge auch **nicht besitzen oder kaufen**.

Altersnachweis (§ 21)

Wenn jemand angibt, ein bestimmtes Alter zu haben, muss er sein Alter nachweisen:

1. wenn er oder sie von Aufsichtsorganen (Polizei, Jugendschutz-Aufsichtorgane) dazu aufgefordert wird, weil sie denken, dass gegen das Jugendgesetz verstoßen wurde;
2. wenn andere Personen, die für die Kontrolle zuständig sind (Veranstalterinnen und Veranstalter, Kellnerinnen und Kellner, Kassapersonal), danach fragen.

Der Nachweis kann zum Beispiel mit der checkit.card, einer anderen Jugendkarte oder einem amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass) oder einem gleichwertigen digitalen Ausweis erfolgen. Der Ausweis muss ein Foto haben und Auskunft über das Alter geben können.

Informationspflicht (§ 22)

Die Landesregierung sorgt dafür, dass Kinder, Jugendliche, erziehungsberechtigte Personen, Aufsichtspersonen, Gewerbetreibende und Veranstaltende über die Regeln dieses Gesetzes informiert werden. Kindern und Jugendlichen wird der Sinn der Regeln in einer für sie verständlichen Form erklärt.

Abschnitt 4: Überwachung & Strafen

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 23)

Die Polizei hilft der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz) dabei, die Jugendschutzregeln durchzusetzen, indem sie:

- Maßnahmen ergreift, um **Verstöße schon vorher zu verhindern**;
- Maßnahmen ergreift, um **Verstöße zu untersuchen und mögliche Strafen durchzuführen** (die Polizei kann unter Umständen direkt eine Strafe aussprechen oder eine Anzeige erstatten).

Jugendschutz-Aufsichtsorgane (§ 24)

Jugendschutz-Aufsichtsorgane sollen, ebenso wie die Polizei, Verstöße gegen die Jugendschutzregeln verhindern bzw. verfolgen. Sie können auch unter Umständen direkt eine Strafe aussprechen oder eine Anzeige erstatten.

- Die Aufsichtsorgane werden von der Behörde in einem eigenen Verfahren dazu bestellt (das ist die Ermächtigung, dass sie tätig werden dürfen).
- Werden diese Aufsichtsorgane auf Antrag einer Gemeinde bestellt, dürfen sie nur in dieser bestimmten Gemeinde tätig sein.
- Die Aufsichtsorgane müssen bestimmte rechtliche Kenntnisse haben, besonders im Bereich des Jugendschutzes und der Verwaltungsvorschriften. Sie müssen ihre Fachkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörde nachweisen.

Jugendschutz-Aufsichtsorgane sind z.B. die Ordnungswache Graz.

Behörden- und Organbefugnisse (§ 25)

Die **Behörden** (Polizei und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz) und die **Jugendschutz-Aufsichtsorgane dürfen**, wenn es für die Kontrolle der Jugendschutzregeln nötig ist: **alle Räume**, wie zum Beispiel Betriebe, Veranstaltungs- und Vereinsräume, **betreten** und die **Identität von Personen überprüfen** und nachfragen.

Wenn es erforderlich ist, darf die Polizei im Rahmen der Überprüfung ihre Rechte mit Zwang durchsetzen.

Polizei und Jugendschutz-Aufsichtsorgane dürfen gefährliche Medien oder Gegenstände, Alkohol, Tabak, tabakverwandte Erzeugnisse, Nikotinprodukte oder Drogen abnehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde übergeben. Geringwertige alkoholische Getränke, Tabak- und Nikotinprodukte und Geräte zur Konsumation dürfen sofort vor Ort vernichtet werden. Wenn die Gegenstände der Behörde übergeben werden, müssen die Eltern und Erziehungsberechtigten diese Gegenstände bei der Behörde abholen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Wenn sie nicht abgeholt werden, werden sie von der Behörde für verfallen erklärt (das bedeutet, dass man die Gegenstände nicht zurückbekommt).

Die Polizei darf die Atemluft von Jugendlichen testen, wenn der Verdacht besteht, dass sie Alkohol konsumiert haben (mit Alkomat oder Vortestgerät).

Wenn Jugendliche zu einem Alkomattest aufgefordert werden, müssen sie diesen vor Ort machen oder zur Dienststelle mitkommen.

Strafbestimmungen für Erwachsene (§ 26)

1. Erwachsene machen sich **strafbar, wenn sie**
 - **nicht dafür sorgen**, dass Kinder und Jugendliche die Gesetze einhalten;
 - den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten **länger erlauben**, als es das Gesetz bestimmt;
 - Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren mit dem Auto mitnehmen**, ohne dass es erlaubt ist;
 - **nicht sicherstellen**, dass Kinder und Jugendliche keine jugendgefährdenden Medien oder Dinge sehen oder benutzen;
 - ihr **Alter nicht nachweisen**, wenn es die Polizei oder Jugendschutz-Aufsichtsorgane von ihnen verlangen;
 - bei einer Jugendschutzkontrolle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz, der Polizei oder Jugendschutz-Aufsichtsorganen den **Zutritt zu Betrieben, Veranstaltungen oder Vereinsräumen verweigern** oder ihnen keine Auskunft geben.

Für Verstöße dieser Art gibt es **Geldstrafen bis zu 3.000 Euro** oder bis zu 2 Wochen Freiheitsstrafe, wenn die Strafe nicht bezahlt werden kann.

2. Erwachsene machen sich auch **strafbar, wenn sie**
 - Anordnungen oder Auflagen zum Jugendschutz in Bescheiden, die ihnen die Behörde vorschreibt, **nicht einhalten**;
 - Gebote oder Verbote, die in diesem Gesetz stehen, **nicht befolgen**;
 - Kindern und Jugendlichen **ermöglichen**, gegen das Gesetz zu verstoßen;
 - **nicht dafür sorgen**, dass Kinder und Jugendliche die Verbote einhalten;
 - Kindern und Jugendlichen **Dinge geben oder verkaufen**, die sie gesetzlich nicht haben dürfen (z.B. Alkohol, Tabak, Drogen);
 - Kindern und Jugendlichen **jugendgefährdende Medien oder Gegenstände anbieten** oder zugänglich machen.

Für Verstöße dieser Art gibt es **Geldstrafen bis zu 15.000 Euro** oder bis zu 6 Wochen Freiheitsstrafe, wenn die Strafe nicht bezahlt werden kann.

Wenn Personen, die ein Geschäft betreiben oder eine Veranstaltung organisieren, gegen das Gesetz verstoßen, muss dies der Behörde (Gewerbebehörde bzw. für die Veranstaltung zuständige Behörde) gemeldet werden.

Auch der **Versuch**, gegen das Gesetz zu verstoßen, wird bestraft.

Wenn Erwachsene gegen das Gesetz verstoßen, kann die Behörde sie als Teil der Strafe zu einer **Teilnahme an einer Schulung** zum Thema Jugendschutz verpflichten. Wer dieser Schulung ohne triftigen Grund fernbleibt, muss sie wiederholen und eventuell einen Beitrag zu den Kosten der Schulung bezahlen.

Strafbestimmungen für Jugendliche (§ 27)

1. Jemand macht sich strafbar, wenn er oder sie
 - von der Behörde einen Bescheid mit Anordnungen oder Auflagen zum Jugendschutz bekommt und **diese nicht einhält**;
 - Gebote oder Verbote, die in diesem Gesetz stehen, **nicht befolgt**.

2. Es gibt weitere Verstöße, wie z.B.:

- die erlaubten **Zeiten für das Ausgehen** überschreiten;
- gegen **Aufenthaltsverbote** verstoßen;
- **Spielapparate** vor dem 15. Geburtstag benützen;
- **Glücksspielautomaten benützen** oder **an Glücksspielen und Sportwetten** vor dem 18. Geburtstag teilnehmen;
- **Alkohol** vor dem 16. Geburtstag kaufen, besitzen oder trinken;
- **vor dem 18. Geburtstag Tabakprodukte, tabakverwandte Erzeugnisse, sonstige Nikotinerzeugnisse** sowie **Geräte zur Konsumation**, oder Getränke mit gebranntem Alkohol sowie spirituosenhaltige Mischgetränke erwerben, besitzen oder konsumieren bzw. sonstige alkoholische Getränke in einem Ausmaß trinken, dass dadurch eine physische oder psychische Beeinträchtigung (Berauschung) vorliegt;
- andere Drogen oder ähnliche Stoffe **vor dem 18. Geburtstag** kaufen, besitzen oder konsumieren;
- **alkoholische Getränke, Tabak, tabakverwandte Erzeugnisse, sonstige Nikotinerzeugnisse und Geräte zur Konsumation sowie Drogen** an Kinder oder Jugendliche **weitergeben**;
- ein **Kraftfahrzeug anhalten** oder mitfahren, bevor man 16 Jahre alt ist;
- **jugendgefährdende Medien** oder Gegenstände kaufen oder besitzen;
- das **Alter nicht nachweisen**, wenn es die Polizei oder Jugendschutz-Aufsichtsorgane verlangen;
- bei einer Jugendschutzkontrolle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz, der Polizei oder Jugendschutz-Aufsichtsorganen den **Zutritt zu Betrieben, Veranstaltungen oder Vereinsräumen verweigern** oder ihnen **keine Auskunft geben**;
- einen **Alkoholtest verweigern**;
- der Aufforderung der Polizei, zu einem Alkoholtest **auf die nächste Dienststelle mitzukommen, nicht folgen**.

Verstöße können mit einer **Geldstrafe bis zu 300 Euro** bestraft werden. Es gibt keine Ersatzfreiheitsstrafe.

Als Strafe kann die Teilnahme an einem Beratungsgespräch, einer Schulung oder eine Gruppenarbeit zum Thema Jugendschutz gefordert werden. Auch soziale Aufgaben (Sozialstunden leisten durch z.B. Helfen in Pflegeeinrichtungen oder bei Tierschutzeinrichtungen) können als Strafe festgelegt werden.

1. Bei ersten Verstößen (z.B. Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukte) wird eine Schulung zum Thema Jugendschutz als Strafe aufgetragen.
2. Wenn durch soziale Aufgaben/Sozialstunden (z.B. in Pflegeeinrichtungen) es zu einer Krankheit kommt oder ein Unfall passiert, gewährt das Land Steiermark Unterstützung aufgrund bestimmter Gesetze.

Die genauen Regeln für Schulungen und Gruppenarbeiten können von der Landesregierung festgelegt werden.

Testkäufe (§ 28)

Um herauszufinden, ob sich Lokale, Shops oder Online-Plattformen an das Gesetz halten, kann das Land Steiermark **Testkäufe** durchführen. Dabei wird z.B. kontrolliert:

- ob Jugendlichen Alkohol, Tabak, tabakverwandte Erzeugnisse, Nikotinerzeugnisse sowie Geräte zur Konsumation, Drogen oder jugendgefährdende Medien verkauft werden;
- Jugendliche an Glücksspielen teilnehmen können oder
- ob Glücksspielautomaten benutzt werden können.

Kinder und Jugendliche, die an Testkäufen teilnehmen, machen sich **nicht strafbar**. Die gekauften Produkte **müssen zurückgegeben werden**.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft oder eine Veranstaltung Produkte an Kinder und Jugendliche verkauft, die sie nicht erwerben dürfen, oder sie einen nicht erlaubten Zugang zu Spielapparaten, Glücksspielen oder Sportwetten bekommen, kann die Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz gezielt einen Testkauf durchführen, um rechtliche Schritte einzuleiten.

Verfall & Widmung von Geldstrafen (§§ 29–30)

- **Wenn ein Gegenstand, der einer oder einem Erwachsenen gehört, von der Polizei oder den Jugendschutz-Aufsichtsorganen abgenommen wird**, wird dieser für verfallen erklärt. Das bedeutet, dass die Behörde offiziell bestimmt, dass die Gegenstände nicht mehr an die Erwachsenen zurückgegeben werden.
- **Geldstrafen**, die gezahlt werden müssen, fließen in Maßnahmen für den Jugendschutz. Die Gemeinden bekommen einen Teil, wenn ihre Jugendschutz-Aufsichtspersonen aktiv waren.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Verweise (§ 31)

In diesem Gesetz werden auch andere Gesetze erwähnt – Bundesgesetze oder andere steirische Landesgesetze. Das betrifft z.B.:

- das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz;
- das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz;
- das Arzneimittelgesetz;
- das Glücksspielgesetz;
- das Suchtmittelgesetz;
- das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz;
- die Verfallsverordnung (für beschlagnahmte Gegenstände).

EU-Recht (§ 31a)

Die **neuen Regeln von 2024** im Jugendgesetz wurden auch bei der **Europäischen Union** gemeldet.

§ 32 Inkrafttreten

Das Gesetz trat ursprünglich am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 32a Inkrafttreten von Novellen

- **Novelle 2018:** Bestimmte Paragraphen traten am 1. Jänner 2019 in Kraft, während andere Bestimmungen außer Kraft traten.
- **Novelle 2024:** Bestimmte Paragraphen traten am 1. Oktober 2024 in Kraft, andere Bestimmungen traten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 33 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten des Stmk. Jugendgesetzes von 2013 traten

- das Steiermärkische Jugendschutzgesetz (StjSchG, LGBl. Nr. 80/1998) und
- das Steiermärkische Jugendförderungsgesetz 2004 (LGBl. Nr. 32/2004)

außer Kraft.